

## **Sicherheit bei Treppen im Wohnbereich.**

### **Lichter Stufenabstand**

Bei offenen Treppen kann die Gefahr des Hindurchrutschens von Kleinkinder zwischen den Stufen durch Anbringen einer Leiste auf der Unterseite verhindert werden.

Der Abstand zwischen den Stufen sollte dann unter 12,00cm gelegt werden. Ausführung auf Wunsch. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.

### **Stufenunterschneidung**

Die Unterschneidung der Treppenstufen zur folgenden liegt je nach Treppen-Konstruktion bei mind. 3,00cm. Bei offenen Treppen oder geringem Auftritt empfehlen wir diese auf 4,00cm bis 9,00cm zu vergrößern.

### **Glasflächen**

Glasflächen im Treppenbereich, die unter 90,00cm Brüstungshöhe liegen müssen gesichert sein ( Sicherheitsglas VSG ). Absicherung durch uns nach Vereinbarung, sonst bauseitige Vorkehrung.

### **Treppennischen**

Der Abstand von Treppenstufen, oder anderen Bauteilen ( Treppenwange ) darf 6,00cm zum anliegenden Baukörper ( Stufe zur Wand / Treppe an Haustür- oder Fensternische ) nicht überschreiten. Absicherung durch uns nach Vereinbarung, sonst bauseitige Vorkehrung.

### **Horizontale Geländerfüllungen**

Der Gesetzgeber hat zum Schutz von Kleinkindern Bestimmungen erlassen, in der DIN 18065; Definition, Maßregeln, Hauptmaße „Ziffer 6.9.3. Treppengeländer mit Öffnungen verbindliche Hinweise:

*In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkinder zu Rechnen ist, sind Treppengeländer so zu gestalten, dass ein Überklettern des Treppengeländers durch Kleinkinder erschwert wird.*

Bei Ausführungen des Geländers mit horizontalen Gurten ist eine zusätzliche Absicherung daher notwendig. Wir bitten um Beachtung!